

ZH_OBERGERICHT RT250029 vom 18. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250029

FR: ZH_OBERGERICHT RT250029 du 18 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250029 del 18 luglio 2025

Erwägungen

E. 2

Das Urteil vom 03. Dezember 2024 vom Bezirksgericht Hinwil sei Abzuweisen, zu Korrigieren und zu Ersetzen mit Gerechtem Urteil.

E. 2.1

Das Beschwerdeverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar. Sein Zweck beschränkt sich darauf, den erstinstanzlichen Ent- scheid auf bestimmte, in der Beschwerde zu beanstandende Mängel hin zu über- prüfen. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensicht- lich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Hierfür hat sich die beschwerdeführende Partei (im Sinne einer Eintretens- voraussetzung) konkret mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und unter Bezugnahme auf konkrete Aktenstellen hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist, d.h. an einem

- 3 - der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015 E. 3.2, je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was in der Beschwerde nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Be- gründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden und hat grundsätzlich Bestand. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt. Insofern erfährt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 57 ZPO; "iura novit curia") im Beschwerdeverfahren eine Relativierung. In diesem Rahmen ist auf die Parteivorbringen einzugehen, soweit dies für die Entscheidungsfindung er- forderlich ist (BGE 134 I 83 E. 4.1 m.w.H.; BGE 141 III 28 E. 3.2.4; BGE 143 III 65 E. 5.2; OGer ZH RT2000126 vom 30. Juli 2021 E. 2.3).

E. 2.2

Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (zum Nachweis eines Beschwerdegrundes) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlos- sen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenver- bot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Feb- ruar 2013 E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3 m.w.H.; vgl. aber immerhin BGE 139 III 466 E. 3.4; BGE 145 III 422 E. 5.2; BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015 E. 4.5.1).

E. 3

Die Akten der Vorinstanz seien von ihr, vollständig Einzuverlangen.

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, der Gesuchsteller stütze sein Rechtsöffnungsbegehren auf einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. November 2023, mit welchem dem Gesuchsgegner Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 150.– auferlegt worden seien. Dabei handle es sich um einen rechtskräftigen Entscheid im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG, aus dem die in Betreuung gesetzte Forderung in Höhe von Fr. 150.– hervorgehe. Der Gesuchsgegner habe im Wesentlichen eingewandt, dass die Gerichtsgebühren doppelt eingefordert würden und er nicht genug Geld habe, um die Forderung zu begleichen. Das Rechtsöffnungsgericht habe aber weder über den materiellen Bestand der Forderung zu befinden noch sich mit der materiellen Richtigkeit des Entscheids als definitiver Rechtsöffnungstitel zu befassen. Der Gesuchsgegner habe sodann

- 4 - weder die Tilgung, die Stundung noch die Verrechnung geltend gemacht, weshalb die definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 15 S. 2 ff.).

E. 3.2

Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerde im Kern geltend, dass die betriebenen Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 150.– vom Betreibungsamt Rüti ZH bereits in einem anderen Betreibungsverfahren (Betreibung Nr. 2) vorab bezogen worden seien. Es seien im genannten Betreibungsverfahren nämlich Fr. 300.–, bestehend aus Fr. 150.– für das Urteil des Obergerichts und Fr. 150.– für ein Urteil der Vorinstanz, abgezogen worden. Die vom Gesuchsteller betriebene Forderung sei somit beim Betreibungsamt Rüti ZH, dem falschen Ort und der falschen Inkassostelle, getilgt worden. Diese Fakten seien der Vorinstanz nicht klar geworden und/oder seien ihrer Aufmerksamkeit entgangen, obwohl er sie sowohl mündlich als auch schriftlich darauf hingewiesen habe. Die relevanten Beweisunterlagen, insbesondere der aus der genannten Betreuung Nr. 2 resultierende Verlustschein Nr. 3, seien von der Vorinstanz anzufordern (Urk. 14 Rz. 3 ff.). Er macht weiter geltend, es gebe seines Erachtens zwei Möglichkeiten, eine rechtmässige Lösung herbeizuführen: Das Gericht könne verfügen, dass das Betreibungsamt Rüti ZH einen neuen, korrigierten Verlustschein erlassen müsse und der Verlustschein Nr. 3 gelöscht werde. Anschliessend würde er dem Gesuchsteller die ihm zustehende Forderung von Fr. 150.– bezahlen. Er selbst habe beim Betreibungsamt Rüti ZH mit Schreiben vom 6. März 2024 vergeblich versucht, die Streichung der zwei Gerichtsgebühren von je Fr. 150.– aus dem genannten Verlustschein zu erwirken. Alternativ könne der Gesuchsteller auf seine rechtmässige Forderung verzichten, da diese infolge der "willkürlichen Direkt-Verrechnung" durch das Betreibungsamt Rüti ZH in der Betreuung Nr. 2 als bereits getilgt zu betrachten sei. Der Gesuchsgegner bevorzuge die erste Variante (Urk. 14 Rz. 8 f.).

E. 4

Die Aufwendungen des Beschwerdeführers seien ihm, zuzusprechen. Zudem sei dem Beschwerdeführer auch eine Parteientschädigung, zuzusprechen.

E. 4.1

Es ist fraglich, ob die Beschwerde den formellen Anforderungen an die Begründung genügt und sich nicht in einer blossen Wiederholung bzw. Wiedergabe der eigenen Vorbringen ohne konkrete Bezugnahme auf die vorinstanzlichen Erwägungen erschöpft (vgl. vorne, E. 2.1). Die Frage, ob der Gesuchsgegner seiner Begründungspflicht nach Art. 321 Abs. 1 ZPO zu genügen vermag, kann letzt-

- 5 - lich aber offengelassen werden, da die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – ohnehin auch materiell nicht durchzudringen vermag.

E. 4.2

Zunächst ist daran zu erinnern, dass das in Art. 80 ff. SchKG vorgesehene Rechtsöffnungsverfahren rein betreibungsrechtlicher Natur ist. Damit wird nicht über den materiellen Bestand der Betreibungsforderung entschieden (und ist auch nicht über diesen zu entscheiden), sondern einzig über deren Vollstreckbarkeit, d.h. darüber, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte (konkrete) Betreibung weitergeführt werden darf (BGE 136 III 566 E. 3.3; BGE 133 III 645 E. 5.3; BGE 132 III 140 E. 4.1.1; Kren Kostkiewicz, Schuldbetreibungs- & Konkursrecht, 4. A. 2024, Rz. 795). Das Rechtsöffnungsgericht kann nur prüfen, ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt und ob die drei Identitäten (Identität zwischen dem Betreibenden und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Gläubiger / Identität zwischen dem Betriebenen und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Schuldner / Identität zwischen der in Betreibung gesetzten Forderung und derjenigen, die sich aus dem Rechtsöffnungstitel ergibt) gegeben sind. Darüber hinaus kann es entscheiden, ob die Einreden des Schuldners zu berücksichtigen sind und ob die Betreibung offensichtlich verwirkt oder nichtig ist. Dagegen kann das Rechtsöffnungsgericht weder über den Inhalt des Rechtsöffnungstitels entscheiden noch einen Mangel der Betreibung, der mittels betreibungsrechtlicher Beschwerde geltend zu machen wäre, feststellen (SK SchKG-Vock/Aeppli-Wirz, Art. 84 N 16 m.H. auf BGE 139 III 444 E. 4.1.1 = Pra 103 [2014] Nr. 17).

E. 4.3

Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Urteil fest, der Gesuchsgegner habe weder Tilgung noch Stundung oder Verrechnung geltend gemacht (Urk. 15 E. 4). Der Gesuchsgegner rügt, dass die geschilderten Fakten der Vorinstanz nicht klar geworden und/oder ihrer Aufmerksamkeit entgangen seien, obwohl er sie sowohl mündlich als auch schriftlich darauf hingewiesen habe. Er stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass die betriebene Forderung in der Höhe von Fr. 150.– vom Betreibungsamt Rütli ZH in einem anderen Betreibungsverfahren (Betreibung Nr. 2) vorab bezogen und somit beim Betreibungsamt Rütli ZH, dem falschen Ort und der falschen Inkassostelle, getilgt worden sei.

- 6 -

E. 4.4

Gemäss Art. 80 Abs. 1 SchKG kann der Gläubiger beim Gericht Aufhebung des Rechtsvorschlags und Erteilung der definitiven Rechtsöffnung verlangen, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid beruht. Die definitive Rechtsöffnung wird abgewiesen, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass seine Schuld nach dem Erlass des Urteils getilgt oder gestundet wurde oder die Verjährung anruft. Das Gericht hat hierbei zu überprüfen, ob die Tilgung, Stundung und Verjährung zivilrechtlich gültig ist (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 81 N 4). Die Tilgung ist primär Zahlung der Forderung an den Gläubiger (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 81 N 9; zur ausnahmsweisen Tilgung durch Leistung an einen Dritten siehe OGer ZH RT190028 vom 10. April 2019 E. 4.2). Die Tilgung der Schuld kann aber nicht nur durch Zahlung, sondern auch gestützt auf jeden anderen zivilrechtlichen Grund wie Schuldverlass, Verrechnung oder Erfüllung einer Resolutivbedingung erfolgen (BGE 144 III 193 E. 2.1).

E. 4.5

In dem vom Gesuchsteller als Rechtsöffnungstitel eingereichten, rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. November 2023 wurde die zweitinstanzliche Entscheidgebühr auf Fr. 150.– festgesetzt und direkt dem Gesuchsgegner auferlegt (Urk. 2/1 Disp.-Ziff. 2 und 3). Gläubiger dieser Forderung in der Höhe von Fr. 150.– ist somit der Kanton Zürich, vertreten durch die Zentrale Inkassostelle der Gerichte, mithin der Gesuchsteller. Gleicher Ansicht ist notabene der Gesuchsgegner (vgl. Urk. 14 Rz. 9). Gemäss Praxis der Kammer bildet ein Rechtsöffnungsentscheid, in welchem dem Schuldner direkt Gerichtskosten auferlegt wurden, denn auch für die Gerichtskasse bzw. den Gesuchsteller unabhängig von der Fortsetzung der Betreuung grundsätzlich einen tauglichen Rechtsöffnungstitel (OGer ZH RT240118 vom 25. September 2024 E. 2.c). Der Gesuchsgegner dringt mit seiner Argumentation, dass die betriebene Forderung beim Betreibungsamt Rüti ZH getilgt worden sei, nicht durch. Es erfolgte keine Zahlung an den Gesuchsteller, den Gläubiger der Forderung, und die Forderung des Gesuchstellers wurde durch die vom Gesuchsgegner geschilderten Umstände auch nicht anderweitig getilgt.

E. 4.6

Im Ergebnis ist das vorinstanzliche Urteil nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz hat dem Gesuchsteller zu Recht definitive Rechtsöffnung für Fr. 150.– erteilt. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 4.7

Das Rechtsöffnungsgericht kann nicht ein Betreibungsamt anweisen, einen korrigierten Verlustschein zu erlassen oder einen Gesuchsteller, dass er auf seine Forderung verzichten solle (vgl. vorne, E. 4.2). Dabei handelt es ohnehin um erstmals vorgetragene und deshalb unzulässige neue Anträge (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO und vorne, E. 2.2).

E. 5

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegner:innen." 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-13). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich un begründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 5.1

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert

- 8 - von Fr. 150.– auf Fr. 100.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsmässig dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 5.2

Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.